



AUSTRIAN MUSIC COUNCIL
ÖSTERREICHISCHER MUSIKRAT

ÖMR - Österreichischer Musikrat
1030 Wien ♦ Rennweg 8

Tel.: +43/699 12696542 ♦ Fax: +43/1/4840428
E-mail: office@oemr.at ♦ Internet: www.oemr.at

Wien, am 10. Juni 2020

Covid19: Zwischenbilanz im Bereich Musik

Schulen, Musikschulen & Tanzpädagogik	S. 1
Proben & Veranstaltungen	S. 2
- Proben: Orchester, Chöre, Blaskapellen, Big Bands, ...	
- Veranstaltungen: Publikumsbeschränkungen bis 31. August	
- Clubs & Rentabilität	
- Großveranstaltungen (Open Air)	
Finanzen	S. 5
- Österreichischer Musikfonds	
- WKO Härtefall Fonds	
- KSVF covid19 Fonds	
- Kurzarbeit	
- Fixkostenzuschuss	
- Verwertungsgesellschaften (AKM, LSG)	
- AWS Fonds für gemeinnützige Organisationen	
- SVS Überbrückungsfonds	
- Fonds für Veranstalter & Bühnentechnik ?	
- EU Urheberrechtsrichtlinie	
- Besondere Härtefälle	
Zusammenfassung	S. 8

Schulen, Musikschulen & Tanzpädagogik

- Schulen:
Das temporäre Verschwinden des Musikunterrichts aus dem Fächerkanon der öffentlichen Schulen konnte verhindert werden (Brief an BM Faßmann, Petition von Ursula Baumgartl mit über 10.000 Unterschriften). Seit 3. Juni ist nun auch Singen wieder erlaubt.

„Das Unterrichtsfach „Musikerziehung“ wird grundsätzlich auf musiktheoretische Inhalte und die Analyse von Musikbeispielen beschränkt. Singen wird im Unterricht ausgesetzt.“ (Umsetzung des Etappenplans für Schulen, BMBWF am 7. 5. 2020)

„Im Gegenstand Musikerziehung ist Singen wieder generell erlaubt. ... Auf die Hygienevorschriften ist Rücksicht zu nehmen.“ (Wien, 30. Mai 2020)

- Musikschulen

Die Musikschulen haben den Unterricht in einem sehr hohen Prozentsatz im Distance -Learning weitergeführt. Ab 18. Mai konnte der Präsenzunterricht schrittweise wieder aufgenommen werden. Dazu hat die KOMU (Konferenz der österreichischen Musikschulwerke) umfangreiche Empfehlungen für hygienische Maßnahmen erstellt. Die Öffnungen sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich erfolgt. In den einzelnen Bundesländern wurden Stufenpläne und instrumentenspezifische Hygieneregeln zur Wiedereröffnung des Präsenzunterrichtes erstellt.

- Tanzpädagogik

Das Tanzen – etwa bei Hochzeiten – wurde durch § 8 analog zum Sport geregelt:

Bei Ausübung der Sportart ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dieser Abstand kann ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden. Weiters kann der Abstand von einem Meter von Betreuern und Trainern ausnahmsweise unterschritten werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.“

Dies erzeugte einen Widerspruch betreffend alle Einrichtungen der Tanzpädagogik. Gilt nun der 1 Meter Abstand für „Angebote der außerschulischen Jugendarbeit“ oder der 2 m Abstand betreffend das Tanzen?

Laut BMKÖS (Abt. Musik und darstellende Kunst) ist für Einrichtungen der Tanzpädagogik ausschließlich § 10 (9) anzuwenden: „Kann auf Grund der Eigenart einer Schulung, Aus- und Fortbildung 1. der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen und/oder 2. von Personen das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

*Die Tanzpädagogik fordert eine direkte Wahrnehmung ihrer Anliegen und „die rechtliche Verankerung von Online-Unterricht als adäquaten Ersatz für Live-Unterricht basierend auf dem Gleichbehandlungsgrundsatz (vgl. Musikschulen und Festsetzungen durch Landeshauptleute). Dies ist umso wichtiger, da zahlreiche Tanzlehrende melden, dass die Kund*innen (Eltern, Tänzer*innen) keinen Live-Unterricht wahrnehmen möchten, weil sie Ansteckung fürchten. Gleichzeitig erteilt die WKO den Kund*innen Auskunft, dass Kursbeiträge für Online-Klassen nicht bezahlt bzw. rückgefordert werden können, weil sie nicht als adäquater Ersatz gelten. Gutschriften (Regelung zur Sport- und Kulturrettung) sind nur für Ausnahmen eine Lösung, da sie die Tanzstudios, Ballettschulen, Lehrenden dann nur mit Aufschub vor finanzielle Nöte bzw. Konkurs stellen. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Verankerung haben Tanzstudios, Ballettschulen etc. keinerlei Möglichkeit, sich hierin zur Wehr zu setzen, wenn die Regierung diese (auch rückwirkende) Anerkennung nicht von höchster Ebene festsetzt (vgl. Musikschulen bzw. zahlreiche andere Institutionen, die ganz selbstverständlich auf Online-Kurse umgesattelt haben)!“. (ta.med. Tanzmedizin Österreich, siehe Beilage)*

Proben & Veranstaltungen

- Proben: Orchester, Chöre, Blaskapellen, Big Bands, ...

Seit 29. Mai ist nun auch das Proben von Amateurensembles möglich. Für Teilnehmer an Proben und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen gilt § 3 der Verordnung vom 27. Mai 2020 sinngemäß:

„Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie

das Bilden von festen Teams, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.“

Der Chorverband Österreich, der Österreichische Blasmusikverband und andere Organisationen des Musiklebens haben umfangreiche Präventionskonzepte erstellt und an ihre Mitglieder kommuniziert. Für Blasinstrumente wird seitens des BMSGPK ein Abstand von 2 m empfohlen (durch Schutzmaßnahmen minimierbar). Gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben aber ist der 1 m Abstand.

Auf der Basis einer Studie der MedUni Wien empfiehlt der Chorverband Österreich seinen Mitgliedern einen Abstand von 1,5 m (siehe Beilage).

- **Veranstaltungen: Publikumsbeschränkungen bis 31. August**

Bis 30. Juni gilt eine Beschränkung auf 100 Personen, ab 1. Juli auf 250 Personen bzw. im Freiluftbereich bis 500 Personen, ab 1. August auf 500 (indoor) bzw. 750 (outdoor).
Zusätzlich gilt:

„Mit 1. August 2020 sind abweichend von Abs. 2 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.“ (§10 Abs. 4)

Auf der Seite der MusikerInnen ist nicht geklärt, wie bis 31. August mit Gagen umgegangen werden soll. Leistungen zu unstatthaften Minimalgagen werden abgelehnt.

*Es scheint jetzt da und dort Usus zu werden, dass Musiker*innen zwei Shows um ein Abendhonorar spielen müssen. Die Veranstalter müssen ihr Publikum ja teilen und verkaufen nun eine Show zweimal an einem Abend. (mica)*

Wir brauchen:

- Eine Empfehlung von Mindestgagen aus offizieller Stelle (Fördergeber, Ministerien)
- Verbreitung dieser Information unter den Betroffenen, Veranstaltern und Musiker*innen.
- eine Stelle, wo MusikerInnen Beschwerden über zu geringe Gagen einreichen können.

Die Initiative mitderstadttreden hat im Frühjahr 2019 für das von der Stadt Wien mitorganisierte Symposium „Fair Pay“ Vorschläge für Honorarrichtlinien erarbeitet, die sich an existierenden Kollektivverträgen orientieren. Vom ÖKB gibt es schon seit Jahren Richtlinien für Kompositionsaufträge. (mitderstadttreden)

Wir fordern eine professionelle Berechnung der empfohlenen Honorar-Mindesttagessätze und -empfehlungen durch eine unabhängige Institution. Es muss möglich sein, als professioneller MusikerIn von der Arbeit an öffentlich geförderten Institutionen und Festivals in Würde zu leben, und zwar ohne Angst vor Altersarmut und mit einer finanziellen Berücksichtigung der akademischen Berufsausbildung und -erfahrung. (fmö)

Siehe auch die Beilage „Mindesthonorarstandards für öffentlich geförderte Institutionen und Festivals - Vorschlag der Bewegung 'Freischaffende Musik Österreich' (fmö)“

Die Meinungen von Veranstaltern sind geteilt: Man versucht Mischformen wie 'Streaming-Konzert mit reduziertem Live-Publikum' oder lehnt das Öffnen des Veranstaltungslokals wegen fehlender Rentabilität vorläufig ab.

Streaming von Konzerten bedarf einer Übertragung der Leistungsschutzrechte der künstlerisch Mitwirkenden an die Streaming-Plattform. Das ist derzeit noch ungeklärt [siehe

Urheberrechtsnovelle]. Diesbezügliche Abgeltungen im Bereich Rundfunk sind grundsätzlich geklärt, bewegen sich in den aktuellen Fällen jedoch im Trinkgeldbereich. Ohne rechtliche Klärung und angemessene Abgeltung können wir unseren Mitgliedern diese Konzertform nicht empfehlen. (Musikergilde, Sektion Musik, OESTIG)

*Ich arbeite mit kleinen Veranstaltern, die aus einem Konzert mit zwei Sets zwei Konzerte zu je einem Set mit verkleinertem Publikum machen. Das scheint mir eine adäquate Lösung zu sein. Drei Musiker*innen spielen ungefähr dieselbe Zeit für die volle Gage, Veranstalter können auch dieselbe Anzahl von Tickets verkaufen, und mit etwas Verständnis des Publikums (erleben nur die halbe Zeit) und der Musiker*innen (müssen das Programm straffen und geg.falls zweimal spielen) ergibt sich eine gelungene Veranstaltung. (Stefan Heckel, Stifeld Jazz/improvisierte Musik)*

Ich möchte gerne noch bei der Publikumsbeschränkung das Thema „stehendes Publikum“ ansprechen. Ich glaube die Regierung geht davon aus, dass stehendes Publikum immer nur in großer Zahl auftritt und vielleicht auch, dass es oftmals alkoholisiert und undiszipliniert ist. Ich kann mir sonst die Beschränkung auf ausschließlich sitzende Veranstaltungen nicht erklären. Auch für stehendes Publikum kann man Sicherheitsvorkehrungen treffen, indem man z.B. Stehplätze am Boden kennzeichnet und zusätzlich Reihen mit Absperrbändern von einander trennt. (IG World Music)

Die Förderung von Online-Aufführungen muss, analog zur Förderung von „echten“ Konzerten, schnell möglich gemacht werden. Ebenso müssen Studioaufnahmen förderbar werden, und das nicht nur für Veröffentlichungen auf Tonträgern, sondern auch für Online-Streamings und Radiofeatures. (mitderstadtreden, siehe Beilage)

- Clubs & Rentabilität

Da die Regelungen betreffend Sperrstunde derzeit mit 23:00 Uhr und ab 15. Juni mit 1:00 Uhr festgesetzt wurden sind Lokalbetreiber von Clubs und Discotheken nach wie vor existenziell besonders hart betroffen. Clubnächte mit 2 Meter Abstand auf der Tanzfläche erscheinen auch bei weiterer Lockerung der Sperrstunde ab 1. Juli als nicht rentabel. Trotzdem hat man Sicherheitskonzepte erarbeitet und ersucht dringend um ein ministerielles Arbeitsgespräch.

*Die derzeitigen Auflagen, dass Veranstaltungen nur im Sitzen, unter Einhaltung eines Mindestabstands und mit eingeschränkten Öffnungszeiten möglich sind, erlauben für einen Großteil der Veranstalter*innen und Clubs weder kostendeckendes Arbeiten noch sinnvolles Veranstalten. Veranstaltungen mit Sitzplätzen und jeweils einem Meter Abstand sind für viele Clubs und Veranstaltungsstätten und deren Publikum nur bedingt bis gar keine Option. (Vienna Club Commission)*

Gefordert werden Planungssicherheit, 100% Fixkostenzuschuss, Möglichkeit zur Kurzarbeit über den 31. August hinaus, Teilübernahme von AKM Gebühren, steuerliche Erleichterungen, Standortsicherung und Anerkennung als kulturelle Einrichtung (siehe Beilage „Maßnahmen zum Erhalt der Clubkultur“ der Vienna Club Commission).

- Großveranstaltungen (Open Air)

Großveranstaltungen mit internationalem Line Up brauchen lange Vorlaufzeiten und sind daher auch bei einem eventuellen Normalbetrieb ab 1. September bis zum Jahresende nicht in ursprünglich geplanter Form durchführbar. Die Gutscheinregelung war zwar ein Schritt in die richtige Richtung, löst aber die weiter bestehenden massiven Probleme nicht. Diese betreffen sowohl Fragen der Rentabilität, der Haftung und der Abgeltung von Ticketverlusten. Auch die neu gegründeten Initiativen „IG

Veranstaltungswirtschaft“, „Veranstaltungstechnik“ und „Ohne uns – kein Event“ ersuchen analog zu den Kulturinstitutionen der Klassik dringend um ein ministerielles Arbeitsgespräch.

*Der Großteil der Veranstaltungstechniker*innen wird, trotz aller Bemühungen, bis zur vollständigen Öffnung des Veranstaltungsbereiches große Einbußen hinnehmen müssen. Ein Gutteil von uns lebt von Großveranstaltungen – vor allem in den Zeiträumen März – August/ September (Kongress-, Festival- und Open-Air-Saison). Es sind bei einem Event dutzende Veranstaltungstechniker*innen über längere Zeiträume in Beschäftigung. Das ist mit kleinen Veranstaltungen (die es zu „normalen“ Zeiten auch gibt) nicht einzuarbeiten. (IG Veranstaltungstechniker*innen)*

Siehe auch Beilage: „Allianz Kunst, Kultur & Sport“ (Plattform von rund 60 Interessenvertretungen)

Finanzen

- Österreichischer Musikfonds

Die Aufstockung der Bundesmittel auf € 1 Mio. wird als strukturelle Maßnahme begrüßt. die erfolgte aufstockung war eine zu begrüßender erster schritt, ist aber noch viel zu wenig. der musikfonds soll mit mehreren mio. eur pro jahr ausgestattet werden (zielwert eur 5 mio) und soll als konjunkturprogramm verstanden werden, um den kreativzellen der musikwirtschaft einen neustart nach corona zu ermöglichen. viele kleine musiklabels werden die aktuelle situation nur mit selbstaussbeutung überstehen. viele waren bereits vor der krise in prekären verhältnissen und konnten neue produktionen bloss nach beginnendem rückfluss der investierten mittel aus den vorproduktionen finanzieren. einkünfte aus den VerwGes werden im jahr 2021 deutlich spürbar geringer ausfallen und der musikfonds erscheint als sehr geeignete förderinstitution, um neue produktionen in den nächsten jahren möglich zu machen. (VTMÖ)

- WKO Härtefall Fonds

Die 2. Phase hat zwar Erleichterungen für die Anspruchsberechtigten gebracht, dennoch bereiten einige Punkte nach wie vor Probleme:

- Prekär lebende KünstlerInnen, die ein Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze hatten und bei PartnerInnen mitversichert sind, sind vom Härtefall-Fonds ausgeschlossen;
- Gleiches gilt für diejenigen, die überhaupt keine Sozialversicherung haben;
- bei MusikerInnen, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind, aber international Konzerte spielen, werden die internationalen Einkünfte (aufgrund der Ausländerabzugsteuer), in die Berechnung für den Härtefallfonds nicht miteinbezogen;
- problematisch ist die Situation auch für jene KünstlerInnen, die sich steuerlich registriert haben, jedoch aufgrund zu geringer Einkünfte keine Steuernummer erhielten und sich auch keine Meldung bei der SVS vorweisen können;
- KünstlerInnen, die aufgrund ihrer (vorherigen) Mischttätigkeit (angestellt und selbstständig) ein geringes Arbeitslosengeld erhalten, sind ungeachtet der Höhe des Arbeitslosengeldes, pauschal vom Härtefallfonds ausgeschlossen;
- das Verhältnis vor Arbeitsstipendien (und anderen Förderungen) zu Ansprüchen aus dem Härtefallfonds ist noch nicht abschließend geklärt. Wichtig wäre klarzustellen, ob es hier zu einer Anrechnung kommt. (smart)

*Ausdehnung auf die gesamte Periode, in der Betreiber*innen aufgrund von Covid-19 ihre Veranstaltungsstätten und / oder Veranstaltungen nicht zu 100% betreiben können. Da viele Clubs*

*und Konzertlocations bis zu 100% Umsatzeinbußen haben, können sich viele Betreiber*innen und Veranstalter*innen keinen Unternehmer*innenlohn auszahlen. (Vienna Club Commission)*

*Siehe auch Beilage IG Veranstaltungstechniker*innen*

- **KSVF covid19 Fonds**

Die Einmalzahlung von € 1.000,- steht nach wie vor allen künstlerisch Tätigen offen. Ein aussagekräftiger Einblick in die künstlerische Tätigkeit ist zu erbringen. Zu fordern ist eine Ausweitung auf eine sechsmonatige Überbrückungszahlung analog zum SVS Fonds.

Ein breiter Kunstbegriff ist anzuwenden. Siehe unser Email vom Mittwoch, 1. April 2020 21:30 Uhr an Mag. Antonia Rahofer, BMKOES (Musikergilde, Sektion Musik, OESTIG)

Die zweite Phase hat noch nicht begonnen. Personen die dort angesucht haben und nicht zur WKO wechseln wollen oder können werden nicht informiert. (mica)

- **Kurzarbeit**

Das Kurzarbeitsmodell ist grundsätzlich sehr gut. Problematisch ist, dass es nach wie vor sehr bürokratisch ist (Verlängerungsanträge benötigen den gleichen Aufwand wie Erstanträge; Richtlinie, AMS Antrag und insbesondere die Sozialpartnervereinbarung sind kompliziert und unklar formuliert). Finanziell ist zu kritisieren, dass geringfügig Beschäftigte nicht in die KUA aufgenommen werden können, Feiertage während der KUA wie ganz normale Arbeitstage zu bezahlen sind und die Auszahlung erst sehr spät erfolgt. Letzteres wird insbesondere im Juni, wenn das Urlaubsgeld auszubezahlen ist, zu Liquiditätsproblemen führen. (smart)

*Für Unternehmer*innen ist es schwierig liquide zu bleiben, wenn sie zu lange auf Gelder für die Kurzarbeit etc. warten müssen. Die Wartezeit auf die staatlichen Zahlungen für die Kurzarbeit ist in den Augen vieler Betroffenen zu lang. Nur wenige Clubs und Konzertlocations haben die Rücklagen, um die Gehälter über drei Monate bei keinem Umsatz auszuzahlen. Clubs wie auch Konzertlocations sind sehr personalaufwendig, die Personalkosten dementsprechend hoch.*

Im Falle einer Verlängerung der bestehenden Maßnahmen, braucht es eine Zusicherung seitens der Regierung, dass die Kurzarbeit über den 31. August hinaus verlängert wird. (Vienna Club Commission)

- **Fixkostenzuschuss**

Vom Fixkostenzuschuss sind viel zu viele relevante Posten ausgenommen, die auch nicht durch andere Förderungen ersetzt werden. Beispielsweise kann Personal, das dringend zum Erhalt des Unternehmens notwendig ist, obwohl keine oder nur niedrige Umsätze generiert wird, nicht miteinbezogen werden (alle geringfügig Beschäftigten, Finanzen, Marketing, Kundenkommunikation, Personalabteilung,...). Auch andere personalbezogene Kosten (zB. Lohnverrechnung) sind ausgeschlossen. Um nach der Corona-Krise wieder durchstarten zu können, sind umfangreiche strategische Vorarbeiten zu leisten. Auch diese können in den Fixkostenzuschuss nicht einbezogen werden. Die Anforderungen an den Umsatzentfall sind zu hoch und die Ersatzrate zu niedrig. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf. (smart)

*Siehe auch Beilage der IG Veranstaltungstechniker*innen*

- **Verwertungsgesellschaften (AKM, LSG)**

statt einem weiteren ausbau bzw verbesserung der bestehenden angebote über den härtefallfonds und den KSVF befürwortet der VTMÖ weitere unbürokratische unterstützungszahlungen über die VerwGes (für uns relevant sind beide LSG's sowie die AKM). ein betrag von mind. eur 10 mio soll nur für den musikbereich über diese genannten VerwGes an einen möglichst grossen kreis an

bezugsberechtigten fließen, wobei im entsprechenden Fördervertrag mit den VerwGes grundlegende Punkte wie z.B. die bevorzugte Behandlung von Bezugsberechtigten mit geringeren Jahreseinkünften festgeschrieben werden soll. keinesfalls sollen durch diese Massnahme internationale Konzerne, Top-Seller-Artists oder Grossverlage gefördert werden. (VTMÖ)

- **AWS Fonds für gemeinnützige Organisationen**
Dieser am 13. 5. mit 700 Mio. angekündigte Fonds ist immer noch nicht eingerichtet! Alle Vereine ersuchen dringend um Eröffnung, vielfach sind bereits dramatische Situationen entstanden (z.B. Jeunesse – Musikalische Jugend Österreichs)!
- **SVS Überbrückungsfonds**
Dieser Fonds für rund 15.000 bei der Sozialversicherungsanstalt für Selbständige versicherte KünstlerInnen soll ab 1. Juli bereitstehen. Für einen Zeitraum von 6 Monaten sollen monatlich € 1.000,- ausbezahlt werden. Im Kulturausschuss des Parlaments sollten diesbezüglich Nachbesserungen erfolgen: Auch Mehrfach-Versicherte und letztlich alle im Bereich der Musik Tätigen sollten eine monatliche Abgeltung bekommen.

*Musiker*innen die mitversichert sind oder noch als Student*in bei einer gkk oder als freie Mitarbeiter*in in einer Musikschule/VHS versichert sind und die SVS Versicherungspflicht unterschreiten, werden im Hilfsfonds ab Juli über die SVS nicht berücksichtigt. Grundsätzliche Regelung einer Berücksichtigung bei Nachweis einer Tätigkeit als Musiker*in auch wenn nur eine SVS Meldung ohne Zahlung besteht. (mica)*

- **Fonds für Veranstalter & Bühnentechnik ?**
Für Clubs und Großveranstaltungen müssten rasch spezielle Lösungen der Abgeltung des lang andauernden Geschäftsverlustes geschaffen werden (Ausfallversicherung für Konzerte, Ausfallhaftungsfonds, ...)

*Siehe Beilage der IG Veranstaltungstechniker*innen*

- **EU Urheberrechtsrichtlinie**
Die bis Juni 2021 in Kraft zu setzende „EU-Urheberrechtsrichtlinie“, die u.a. Einkünfte von KünstlerInnen aus Internet-Content im Sinne des „Fair Pay“ regeln soll, müssten rasch als Querschnittmaterie von Justiz und Kunst & Kultur unter Einbeziehung der Betroffenen ausverhandelt werden. Eine jedenfalls bis März 2020 rückwirkende Lösung ist anzustreben.
Das internationale Feld ist derzeit gut aufgestellt: Die CISAC (Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs) hat Björn Ulvaeus (ABBA) zum Präsidenten gewählt, der Internationale Muskrat (IMC) hat derzeit mit Alfons Karabuda einen Urheberrechtsspezialisten an der Spitze. Eine Achse Sweden/Austria könnte erfolversprechend sein.
- **Besondere Härtefälle**
Zu viele Härtefälle werden von den jetzigen Maßnahmen noch nicht aufgefangen (mitderstadreden):
 - *bei geringfügiger Beschäftigung plus freischaffender Arbeit: MusikerInnen, die geringfügig beschäftigt sind, zählen nicht als Selbständige, obwohl sie u Umständen mehr als 50% ihres Einkommens aus selbständiger Arbeit erwirtschaften.*
Auch wenn man geringfügig angestellt ist, kann man als selbstständig gelten. Problematisch wird es in der Regel, wenn man über die Geringfügigkeitsgrenze kommt. (fmö)

- *Probleme bei der Beendigung von Mutterschutz und Karenz – die Berechnungsgrundlage für Mütter die ihre Karenz jetzt beenden, muss sich an Jahren mit Erwerbstätigkeit orientieren.*
 - *Was ist bei Ausfall der freien Arbeit und Ruhendmeldung?*
 - *AbsolventInnen, die ins Berufsleben einsteigen und sich erst jetzt bei der SVS versichert haben, oder noch nicht versichert sind.*
 - *Studierende sind oft auf das Einkommen aus Auftritten angewiesen, kriegen Aushilfe von der ÖH in zu geringem Ausmaß.*
 - *MusikerInnen, die sich aufgrund zu geringen Einkommens die Sozialversicherung für Selbstständige nicht leisten können.*
-
- *Nicht-EU-Bürger*innen, die in unserem Land leben, sollen Zugang zu allen bestehenden Fördermitteln haben. Außerdem darf ihnen kein Nachteil bzgl. ihres Aufenthaltstitels durch Corona-bedingte Einkommensausfälle entstehen.*

Zusammenfassung

- Die Denkungsweise des SVS Überbrückungsfonds, bei dem von einer monatlichen Überbrückung von jeweils € 1.000,- für den Zeitraum von 6 Monaten ausgegangen wird, ist prinzipiell richtig. Festzuhalten ist, dass als Armutsgrenze in Österreich entsprechend EU-SILC derzeit € 1.259,- gilt und dass eine solche Überbrückung als Mindeststandard ALLEN im Bereich der Musik, im Bereich der Kunst & Kultur, im Bereich der EMU und KMU tätigen Personen gewährt werden sollte – unabhängig von der Art ihrer Sozialversicherungs-Konstellation oder ihrer Funktion im Spektrum des (Musik-)Lebens.
- Der am 13. 5. angekündigte, und mit €700 Mio. ausgestattete AWS Fonds für gemeinnützige Organisationen ist noch immer nicht eingerichtet! Alle Vereine ersuchen dringend um Eröffnung, vielfach sind bereits dramatische Situationen entstanden (z.B. Jeunesse – Musikalische Jugend Österreichs)
- Spezielle Probleme im Bereich von Clubs und Großveranstaltungen sollten rasch durch ministerielle Arbeitsgespräche einer Lösung zugeführt werden.
- Die bis Juni 2021 in Kraft zu setzende „EU-Urheberrechtsrichtlinie“, die u.a. Einkünfte von KünstlerInnen aus Internet-Content im Sinne des „Fair Pay“ regeln soll, müssten rasch als Querschnittsmaterie von Justiz und Kunst & Kultur unter Einbeziehung der Betroffenen ausverhandelt werden. Eine jedenfalls bis März 2020 rückwirkende Lösung ist anzustreben.
- Im Sinne einer längerfristigen Stützung von Musikschaaffenden in Österreich sollten internationale Beispiele wie etwa das französische System „Intermittence du Spectacle“ diskutiert werden.
- Eine Neuorganisation der Künstlersozialversicherung wäre dringend nötig.
- Alle Themen und Zielsetzungen des Regierungsprogramms sollten möglichst rasch wieder aufgegriffen und bearbeitet werden.

Harald Huber

(Präsident des Österreichischen Musikrats – ÖMR)